



HVBG

HVBG-Info 28/1993 vom 02.12.1993, S. 2501 - 2501, DOK 552.3

**Durchsuchungsanordnung zur zwangsweisen Öffnung der Wohnung -
Beschuß des LG Aachen vom 07.09.1992 - 5 T 177/92**

Zwangsvollstreckung: Durchsuchungsanordnung zur zwangsweisen
Öffnung der Wohnung (Art. 13 GG; § 758 ZPO; § 107 GVollzGA);
hier: Beschuß des LG Aachen vom 07.09.1992 - 5 T 177/92 -
Orientierungssatz

1. Voraussetzung für eine richterliche Durchsuchungsanordnung nach
ZPO § 758 ist, daß dem Schuldner Gelegenheit gegeben worden
ist, die Durchsuchung seiner Wohnung zu gestatten.
2. Einer Weigerung des Schuldners, die Durchsuchung seiner Wohnung
zu dulden, ist es gleichzusetzen, wenn der Gerichtsvollzieher
den Schuldner wiederholt nicht angetroffen hat. Einer der
Vollstreckungsversuche muß aber außerhalb der normalen
Arbeitszeit stattgefunden haben, so daß sich auch ein
berufstätiger Schuldner zu Hause aufhalten kann.

LG Aachen, Beschuß 07.09.1992 - 5 T 177/92 -